

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. März 2026
Nr. 140

24	MO 19	124
----	-------	-----

Motion von Göpf Möckli und Daniel Vetterli vom 5. März 2025 „Superwahlsonntag auf Abstimmungstag legen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit der Motion (2 Erst- und 59 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) so anzupassen, dass die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates zwingend auf das Datum einer eidgenössischen Abstimmung gelegt werden.

Die Motionäre erhoffen sich mit der Zusammenlegung der Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates mit einer eidgenössischen Abstimmung eine Effizienzsteigerung und Ressourcenschonung bei der Organisation und Durchführung von Wahlen, insbesondere bei den kommunalen Wahlbüros. Zudem gehen sie davon aus, dass durch diese Zusammenlegung eine höhere Wahlbeteiligung und dadurch eine bessere demokratische Legitimation der Gewählten erreicht werden könne. Schliesslich führe diese Zusammenlegung auch zu einer Reduktion von Urnengängen und zur Möglichkeit einer gezielteren Information, was die Stimmberechtigten vor einem Wahl- und Abstimmungsmarathon schütze und somit zu einer einfacheren und effizienteren Stimmabgabe beitrage.

2. Vorbemerkungen

2.1. Einführung „Superwahlsonntag“

Bis zur Einführung des „Superwahlsonntags“ (Zusammenlegung der Grossrats- und Regierungswahlen) im Jahr 2020 fanden die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates traditionsgemäss getrennt statt. In der Vergangenheit wurde jedoch bereits vielfach über die Einführung sowie die Vor- und Nachteile eines „Superwahlsonntags“ sowie auch eines „Super-Superwahlsonntags“ (Zusammenlegung der Grossrats- und Regierungsratswahlen mit Bezirksbehördenwahlen und eidgenössischem Abstimmungstermin) diskutiert (vgl. hierzu Interpellation vom 7. Januar 2004 „Organisation der kantonalen Wahlen“ [GR 00/IN 77/398]; Interpellation vom 27. Juni 2012 „Schlechte Wahlbeteiligung bei Kantonsratswahlen“ [GR 12/IN 1/32]; Einfache Anfrage vom 20. April 2016 „Getrennte Wahlen von Regierungsrat und Grosse Rat ist eine Zumutung für die Wähler, Landeigentümer und den Steuerzahler“ [GR 12/EA 180/485]; Einfache Anfrage vom 2. Mai 2018 „Wahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates zusammenlegen“ [GR 16/EA 69/232]). Auch anlässlich der Totalrevision des StWG vom 12. Februar 2014 wurde verschiedentlich gefordert, dass die Zusammenlegung der Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates sowie dessen Terminierung im Gesetz festzuhalten sei. Darauf wurde jedoch verzichtet und dem Argument des Regierungsrates gefolgt, dass am bisherigen System festzuhalten sei, wonach der Regierungsrat unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelnen die Termine für kantonale Wahlen und Abstimmungen festlege. Der Regierungsrat werde von Fall zu Fall prüfen, welches im jeweiligen Jahr die beste Lösung für die Terminierung der verschiedenen Wahlen und Abstimmungen sei. Eine terminliche Zusammenlegung der Grossrats- mit den Regierungsratswahlen sei daher möglich, aber nicht zwingend (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 23. April 2013 [GR 12/GE 10/116]).

Am 15. März 2020 wurden die Grossrats- und Regierungsratswahlen erstmals am selben Tag – am Superwahlsonntag – durchgeführt. Auch am 7. April 2024 wurden die Grossrats- und Regierungsratswahlen zusammen an einem Superwahlsonntag durchgeführt. Insbesondere die Parteien und ein Teil der Politischen Gemeinden sprachen sich im Nachgang der gemeinsam durchgeführten Gesamterneuerungswahlen für die Beibehaltung des Superwahlsonntags aus, obwohl das Ziel einer höheren Stimmbeteiligung beide Male nicht erreicht werden konnte. Allerdings habe die Organisation der kommunalen Wahlbüros bei rund einem Drittel der Politischen Gemeinden zu einem höheren zeitlichen und finanziellen Aufwand geführt, da bedeutend mehr Personal eingesetzt und grössere Räumlichkeiten bereitgestellt werden mussten. Einer weiteren Zusammenlegung mit den Bezirksbehördenwahlen und eidgenössischen Sachgeschäften stehen insbesondere die Städte und grösseren Politischen Gemeinden ablehnend gegenüber, da die Belastung der kommunalen Wahlbüros sowie die Fehleranfälligkeit dadurch ungebührlich steigen würde.

2.2. Änderung der Verordnung über die politischen Rechte

Der Bundesrat hat die Verordnung über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) per 1. Januar 2027 geändert. Art. 2a Abs. 1 VPR lautet neu:

¹ Für eidgenössische Volksabstimmungen bleiben folgende Sonntage im Jahr reserviert:

- a. der viertletzte Sonntag vor Ostern;
- b. der Sonntag nach Pfingsten;
- c. der Sonntag nach dem eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag;
- d. der letzte Sonntag im November.

Der Abstimmungstermin im ersten Quartal findet gemäss der geänderten Bestimmung frühestens am 22. Februar, in den meisten Fällen jedoch im Monat März (spätestens am 28. März) statt. Um den zeitlichen Abstand zwischen den Abstimmungsterminen ungefähr konstant zu halten, wurde auch der Abstimmungstermin im zweiten Quartal angepasst. Dieser findet künftig am Sonntag nach Pfingsten statt. Dies entspricht einem Datum zwischen dem 17. Mai und dem 20. Juni und garantiert stets einen zeitlichen Abstand von 84 Tagen oder 12 Wochen zwischen den Abstimmungsterminen im ersten und zweiten Quartal. Art. 2a Abs. 3 VPR hält zudem neu fest, dass im Jahr der Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates weder im dritten noch im vierten Quartal eidgenössische Volksabstimmungen stattfinden. Durch diese Regelung ergeben sich die nachfolgenden Blankoabstimmungstermine des Bundes für die Jahre 2027 bis 2040:

Jahr	Abstimmungstermine gem. Art. 2a VPR			
	1.Quartal (Abs. 1 Bst. a)	2.Quartal (Abs. 1 Bst. b)	3.Quartal (Abs. 1 Bst. c; Abs. 3)	4.Quartal (Abs. 1 Bst. d; Abs. 3)
2027 N	28.02	23.05 (06.06)	-	- (28.11)
2028	19.03 (13.02)	11.06 (21.05)	24.09	26.11
2029	04.03	27.05 (10.06)	23.09	25.11
2030	24.03 (10.02)	16.06 (19.05)	22.09	24.11
2031 N	16.03 (09.02)	08.06 (18.05)	-	- (30.11)
2032	29.02	23.05 (06.06)	26.09	28.11
2033	20.03 (13.02)	12.06 (15.05)	25.09	27.11
2034	12.03	04.06 (18.06)	24.09	26.11
2035 N	25.02	20.05 (03.06)	-	- (25.11)
2036	16.03 (10.02)	08.06 (18.05)	28.09	30.11
2037	08.03	31.05 (14.06)	27.09	29.11
2038	28.03 (14.02)	20.06 (16.05)	26.09	28.11
2039 N	13.03	05.06 (15.05)	-	- (27.11)
2040	04.03	27.05 (10.06)	23.09	25.11

Bemerkungen:

- Hervorgehoben sind die Abstimmungstermine, die sich gegenüber dem geltenden Recht verändern;
- *kursiv* = Bisherige Abstimmungstermine;
- N = Jahr der Gesamterneuerungswahl des Nationalrats

2.3. Wahlen in den Jahren kantonaler Gesamterneuerungswahlen

Im gleichen Halbjahr wie die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates finden auch die Gesamterneuerungswahlen der Bezirksbehörden (Mitglieder der Bezirksgerichte sowie Friedensrichterinnen und Friedensrichter) statt. Unter Berücksichtigung des Legislaturbeginns jeweils am 1. Juni müssen somit innerhalb von rund fünf Monaten eine Proporzwahl sowie zwei Majorzwahlen mit gegebenenfalls je zwei Wahlgängen durchgeführt werden. Dabei sind zusätzlich unter anderem die gesetzlichen Fristen sowie die notwendige Zeit für die Konstituierung der Behörden zu berücksichtigen (vgl. dazu ausführlich ABl. Nr. 11/2026 S. 796–802).

Unter diesen Rahmenbedingungen bestehen nur wenige Möglichkeiten, die verschiedenen Wahlgänge zeitlich sinnvoll zu platzieren. Würden die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und der erste Wahlgang des Regierungsrates zwingend an einen Blankoabstimmungstermin des Bundes gebunden, verschöbe sich dieser Termin – je nach Jahr – zwischen Ende Februar und Ende März. Die Wahlen der Bezirksbehörden mit ihren potenziellen zwei Wahlgängen müssten innerhalb des verbleibenden Zeitfensters entsprechend eingeordnet werden.

Für das Jahr 2028 mit einem Blankoabstimmungstermin des Bundes Mitte März ergäbe sich beispielsweise folgendes Szenario: Der erste Wahlgang der Bezirksbehörden könnte Anfang bis Mitte Februar stattfinden, der zweite Wahlgang gemeinsam mit den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und dem ersten Wahlgang des Regierungsrates am Blankoabstimmungstermin des Bundes im März. Anschliessend würde jedoch noch potenziell ein zweiter Wahlgang des Regierungsrates folgen. Trotz der gewünschten gemeinsamen Durchführung der Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates am Blankoabstimmungstermin des Bundes wären somit weiterhin mit zwei ausserordentlichen Urnengängen zu rechnen.

Eine eigentliche Reduktion der Urnengänge wäre 2028 nur möglich, wenn sämtliche Gesamterneuerungswahlen – also diejenigen des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Bezirksbehörden – am selben Termin durchgeführt würden. Dies würde jedoch bedeuten, dass an einem einzigen Abstimmungssonntag zwei Majorzwahlen, eine Proporzwahl sowie eidgenössische und gegebenenfalls kantonale Sachgeschäfte gleichzeitig auszuzählen wären. Eine solche Belastung wäre für die kommunalen Wahlbüros organisatorisch kaum zu bewältigen und nicht zumutbar.

Wenn ohnehin zusätzliche Urnengänge notwendig sind, erscheint es daher sachgerechter, die Wahltermine so zu verteilen, dass die organisatorische Belastung sowie das Fehlerpotenzial möglichst geringgehalten werden. Für das Jahr 2028 hat der Regierungsrat beschlossen, dass die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und der erste Wahlgang des Regierungsrates an einem ausserordentlichen Termin (13. Februar

2028) stattfinden, während die Bezirksbehördenwahlen am Blankoabstimmungstermin des Bundes (19. März 2028) durchgeführt werden (vgl. ABI. Nr. 11/2026 S. 802).

Mit Blick auf das Jahr 2032 zeigt sich, dass sich die Ausgangslage je nach Jahr verändert. Der erste Blankoabstimmungstermin des Bundes fällt auf Ende Februar, während Ende Mai ein weiterer Termin zur Verfügung steht. Dadurch ergeben sich andere Möglichkeiten für die zeitliche Verteilung der Wahlen.

Die bisherige Regelung in § 9 Abs. 2 StWG, wonach der Regierungsrat das Datum für kantonale Abstimmungen und Wahlen festlegt, stellt die notwendige Flexibilität sicher und ermöglicht es dem Regierungsrat, für die Festlegung der kantonalen Wahltermine alle Eventualitäten und kantonalen Besonderheiten für die bestmögliche Terminfestsetzung zu berücksichtigen. Auf eine starre gesetzliche Normierung, dass die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates zwingend an einem Blankoabstimmungstermin des Bundes stattzufinden haben, ist daher zu verzichten.

3. Keine Grossrats- und Regierungsratswahlen an eidgenössischen Blankotermi- nen

Die Durchführung der Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates am gleichen Tag ist bereits anspruchsvoll. Komplexe oder zeitlich eng getaktete Abläufe erhöhen Druck, Fehleranfälligkeit und organisatorische Risiken auf die kommunalen Wahlbüros. Insbesondere die Auszählung der Wahlzettel für den Grossen Rat ist mit hohem Aufwand verbunden und logistisch herausfordernd. Fänden am Wahlsonntag gleichzeitig eidgenössische und möglicherweise zusätzlich kantonale Abstimmungen statt, würde die Komplexität unnötig erhöht; die Kapazitätsgrenzen der Gemeinden dürften erreicht oder überschritten werden. Der Kanton St. Gallen hat 2024 die Gesamterneuerungswahlen an einem eidgenössischen Abstimmungstermin durchgeführt. Es habe sich dabei gezeigt, dass die Wahlbüros bei einer solchen Konstellation an ihre Grenzen kommen. Die kantonalen Erneuerungswahlen 2028 des Kantons St. Gallen finden daher auch nicht mehr an einem eidgenössischen Blankotermin statt (vgl. RRB SG Nr. 900 vom 16. Dezember 2025). Auch der Bund führt bei den Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates keine eidgenössischen Abstimmungen durch. Zudem hat sich auch der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) klar gegen eine Zusammenlegung von Grossrats- und Regierungsratswahlen auf einen eidgenössischen Blankotermin ausgesprochen. Für die Gemeinden wäre ein solcher Super-Superwahlsonntag nicht handhabbar.

Der Regierungsrat hat daher entschieden, dass die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates im Wahljahr 2028 nicht am eidgenössischen Blankotermin vom 19. März 2028 stattfinden, sondern am 13. Februar 2028. Neben der zusätzlichen Belastung der Gemeindewahlbüros kann eine thematische Beeinflussung

6/7

der kantonalen Wahlen durch eidgenössische Vorlagen nicht ausgeschlossen werden. Die Gesamterneuerungswahlen finden somit wie folgt statt:

13.02.2028	Gesamterneuerungswahlen Grosser Rat und Regierungsrat
19.03.2028	Gesamterneuerungswahlen Bezirksbehörden (Mitglieder Bezirksgerichte, Friedensrichterinnen/-richter), zusammen mit allfälligen eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen
23.04.2028	Allfällige zweite Wahlgänge für den Regierungsrat und die Bezirksbehörden

Die ausführliche Begründung dieser Terminfestsetzung findet sich in ABl. Nr. 11/2026 S. 796–802.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Die Änderung der VPR per 1. Januar 2027 hat zu Änderungen der bisherigen Blankoabstimmungstermine des Bundes für die kommenden Wahljahre geführt. Dies gilt es neben zahlreichen weiteren Faktoren für die Festlegung der Wahltermine zu berücksichtigen. Die Durchführung der Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates am gleichen Tag ist anspruchsvoll genug. Fänden neben Proporz- und Majorzwahlen am gleichen Tag eidgenössische Abstimmungen statt, wären die Kapazitätsgrenzen der Gemeinden erreicht oder überschritten. Zudem könnte eine thematische Beeinflussung der kantonalen Wahlen durch eidgenössische Vorlagen nicht ausgeschlossen werden. Der Regierungsrat hat sich daher entschieden, dass die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates im Wahljahr 2028 nicht am eidgenössischen Blankotermin vom 19. März 2028 stattfinden. Die bisherige Regelung in § 9 Abs. 2 StWG, wonach der Regierungsrat das Datum für kantonale Abstimmungen und Wahlen festlegt, hat sich bewährt. Sie stellt die notwendige Flexibilität sicher und ermöglicht es dem Regierungsrat für die Festlegung der kantonalen Wahltermine, alle Eventualitäten und kantonalen Besonderheiten für die bestmögliche Terminfestsetzung zu berücksichtigen. Auf eine Anpassung des StWG ist somit zu verzichten.

7/7

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

RS

